

Universitätsstadt Tübingen
Fachabteilung Verkehrsrecht und Ordnungswidrigkeiten
Kerth, Andreas Telefon: 07071-204-2332
Rechtsabteilung
Bernhardt, Ulrike Telefon 07071-204-1230
Gesch. Z.: 31.02.01/

Vorlage 146/2020
Datum 09.07.2020

Beschlussvorlage

zur Vorberatung im **Verwaltungsausschuss**
zur Behandlung im **Gemeinderat**
zur Kenntnis im **Ortsbeirat Südstadt**
zur Kenntnis im **Ortsbeirat Nordstadt**

Betreff: **Digitales Bezahlen von Parkgebühren per Smartphone;
Satzung zur Änderung der Satzung der Universitätsstadt
Tübingen über die Erhebung von Gebühren für das Parken
an Parkuhren (Parkgebührensatzung), Änderung einer
Gebührenzone**

Bezug:

Anlagen: 3 Anlage 1 Satzungsänderung Parkgebührensatzung
Anlage 2 Änderung Gebührenzone
Anlage 3 Präsentation von Smartparking e. V.

Beschlussantrag:

1. Das digitale, bargeldlose Bezahlen von Parkgebühren per Smartphone – sog. „Handyparken“ – wird mithilfe des Vereins „Smartparking-Plattform e. V.“ in der Universitätsstadt Tübingen eingeführt. Hierzu werden jeweils gleichlautende Verträge über den Betrieb eines Systems zur digitalen Bezahlung von Parkgebühren (sog. „Smartparking-Vertrag“) zwischen der Stadt und den im Smartparking-Plattform e. V. zusammengeschlossenen Anbietern von Handyparken abgeschlossen.
2. Für das Handyparken wird vor Vertragsschluss die Satzung zur Änderung der Satzung der Universitätsstadt Tübingen über die Erhebung von Gebühren für das Parken an Parkuhren (Parkgebührensatzung) entsprechend Anlage 1 geändert.
3. Die Gebührenzone 2 wird wie in Anlage 2 dargestellt geändert.

| Finanzielle Auswirkungen: Ergebnishaushalt | | lfd. Nr. | Ertrags- und Aufwandsarten | HH-Plan 2020 |
|---|--|-------------|--|-----------------|
| DEZ02 THH_9 FB9 | Dezernat 02 EBM Cord Soehlke Tiefbau Tiefbau | | | EUR |
| 5460-9 Parkierungseinrichtungen | | 5 | Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen | 3.000.000 |
| | | 14 | Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen | -103.600 |

Ziel:

Einführung des „Handyparkens“ in der Universitätsstadt Tübingen mithilfe des Vereins „Smartparking-Plattform e. V.“ sowie Beschluss der hierfür notwendigen Änderung der Parkgebührensatzung.

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Bislang erhebt die Universitätsstadt Tübingen Parkgebühren für das Parken auf öffentlichen Parkplätzen bzw. Stellflächen nur über Parkscheinautomaten und Parkuhren. Im Rahmen fortschreitender Digitalisierung möchte die Universitätsstadt Tübingen zusätzlich das digitale, bargeldlose Bezahlen von Parkgebühren per Mobiltelefon, das sog. „Handyparken“, einführen. Das Handyparken wurde vom Bundesverkehrsministerium erstmals Anfang 2005 durch Ausnahmegenehmigung zum § 13 StVO bis Ende des Jahres 2007 erlaubt. Zum 1.1.2008 wurde diese Ausnahme rückwirkend „entfristet“. In § 13 Abs. 3 StVO ist hierzu geregelt, dass Parkuhren, Parkscheinautomaten oder Parkscheiben nicht benutzt werden müssen, soweit die Entrichtung der Parkgebühren und die Überwachung der Parkzeit auch „durch elektronische Einrichtungen oder Vorrichtungen, insbesondere Taschenparkuhren oder Mobiltelefone, sichergestellt werden kann“, es sei denn, dass die elektronische Einrichtung oder Vorrichtung nicht funktionsfähig ist. Beim Handyparken muss sich der Autofahrer/die Autofahrerin zunächst die App eines beliebigen Anbieters herunterladen und anschließend beim zugehörigen Systembetreiber registrieren. Der Parkvorgang wird über die Handy-App des Mobilfunkgeräts aktiviert und ein Parkticket per Handy-App ausgestellt. Die Bezahlung der Parkgebühr erfolgt bargeldlos und digital. Der Systembetreiber leitet die Parkgebühren gesammelt monatlich an die Kommune weiter. Für Verbraucher hat das Handyparken erhebliche Vorteile, wie z. B. den Wegfall der lästigen Suche nach passendem Kleingeld, das bequeme Starten und Stoppen des Parkvorgangs an jedem Ort sowie eine Kostenersparnis, da nur die Zeit bezahlt wird, in welcher tatsächlich geparkt wird. Kommunen, die das Handyparken einführen, müssen sich entweder exklusiv für einen Anbieter oder für ein wettbewerbsoffenes und diskriminierungsfreies „Plattformmodell“ entscheiden. Beim sog. „Plattformmodell“ bieten verschiedene Anbieter die Dienstleistung in einer Stadt parallel über die jeweilige Plattform an.

2. Sachstand

2.1 Die Verwaltung möchte den Verbrauchern die freie Auswahl zwischen verschiedenen Handyparken-Anbietern gewährleisten und den Wettbewerb zwischen den Anbietern aufrecht erhalten, insbesondere, weil sich die Apps der Anbieter ständig weiterentwickeln. Deshalb präferiert die Verwaltung ein „offenes Marktmodell“ mittels der Plattform des Smartparking-Plattform e. V. Der Verein „Smartparking-Plattform“ e. V. wurde im Dezember 2015 gegründet und ist eine Initiative für digitale Parkraumbewirtschaftung. In dieser haben sich die derzeit auf dem deutschen Markt führenden Anbieter von Handyparksystemen („Systembetreiber“)

- ParkNow GmbH (BMW und Daimler),
- sunhill technologies GmbH (paybyphone VW),
- Yellowbrick GmbH,
- Parkster GmbH,
- stadtraum – Gesellschaft für Raumplanung, Städtebau & Verkehrstechnik mbH, (moBILET),
- Park & Joy (Deutsche Telekom AG),
- EasyPark GmbH,
- SWARCO Traffic Systems GmbH (PARCO).

zusammengeschlossen. Der Verein ist zwischenzeitlich in mehr als 110 Städten aktiv (z. B. in Hamburg, Berlin, Dortmund, Köln, Pforzheim u. a.). Im Verein kann jeder Anbieter registrieren, der die dort definierten Mindestanforderungen erfüllt. Insbesondere besteht eine Verpflichtung zur Prüfung und Zertifizierung, um den Qualitätsstandard zu sichern. Zwischen der Stadt und dem jeweiligen Systembetreiber soll zunächst befristet für die Dauer von zwei Jahren ein Vertrag über den Betrieb eines Systems zur digitalen Bezahlung von Parkgebühren abgeschlossen werden. Die bereits fortgeschrittenen Verhandlungen werden auf Seiten der Systembetreiber durch den Smartparking e. V. geführt. Der Vertrag mit den verschiedenen Anbietern wird jeweils gleich lauten. Die Eckpunkte sind

- Erfüllung der Pflicht zur Entrichtung von Parkgebühren nach Parkgebührensatzung durch den Systembetreiber im Auftrag der Handyparker gegenüber der Stadt
- Einziehung der Parkgebühren durch den Systembetreiber bei den Handyparkern
- Monatliche Übermittlung der Abrechnung über Parkgebühren sowie Überweisung an die Stadt
- Übermittlung von Informationen für die Parkraumüberwachung der Kommune über eine Schnittstelle des jeweiligen Systems zum gemeinsamen Portal der Systembetreiber
- Haftung für nicht eintreibbare Parkgebühren durch Systembetreiber „als eigene Schuld“
- Regelung besonderer Leistungsanforderungen (Verfügbarkeit des Systems u. a.)
- Vertragsdauer von zunächst zwei Jahren
- Regelung von Details zur Parkraumüberwachung.

Der jeweilige Systembetreiber stellt den kommunalen Ordnungskräften der Stadt für die Parkraumüberwachung Informationen zu „Parkvorgängen“ über eine Schnittstelle des jeweiligen Systems zum gemeinsamen Portal der im Smartparking e. V. organisierten Systembetreiber zur Verfügung. Diese Informationen können bei der Parkraumüberwachung über eine App oder einen Link mit den Kontrollgeräten abgerufen werden.

In finanzieller Hinsicht dürfte das Handyparken für die öffentliche Hand nahezu kostenneutral sein: Zwar werden durch die minutengenaue Abrechnung der Parkgebühren beim Handyparken – im Vergleich zu der beim Kurzzeitparken ansonsten in „Minutenschritten“ erfolgenden Abrechnung – Gebührenminderungen in unbekannter Höhe eintreten. Darüber hinaus werden zusätzliche Kosten für Verbindungen pro Diensthandy und für zusätzlichen

Überwachungsaufwand bei der Ermittlung des „Park-Status“ des Handyparkers (Eingabe des Kfz-Kennzeichens, Aufbau der Leitung, Lesen der Antwort) entstehen. Dem stehen aber Ersparnisse durch den geringeren Bewirtschaftungsaufwand der Parkautomaten (geringerer Papieraufwand, Ersparnisse für Geldtransfer) gegenüber. Die Verwaltung geht davon aus, dass sich die finanziellen Vor- und Nachteile des Handyparkens nahezu aufheben werden. Neben den bereits genannten Vorteilen des Handyparkens ist auch noch relevant, dass es seitens der aktuellen Handyparken-Anbieter in diversen Städten bereits Lösungen zur Verbesserung der Parkplatzsuche gibt. Meist werden Wahrscheinlichkeiten in % angezeigt, ob man in der Nähe des Zielortes einen Parkplatz findet. Dies sollte bei steigender Nutzung definitiv einen positiven Effekt auf den Parksuchverkehr und die städtische CO₂-Bilanz haben.

2.2 Für die Einführung des Handyparkens muss die Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Parken an Parkuhren (Parkgebührensatzung) der Universitätsstadt Tübingen – wie in Anlage 1 dargestellt – geändert werden. Zunächst werden die Anforderungen des Handyparkens aus § 13 Abs. 3 StVO in § 3 Absatz 3 der Satzung geregelt. Da die Gebühren beim Handyparken „minutengenau“ abgerechnet werden (Aufrundung auf einen vollen Cent-Betrag), muss die Satzung in § 4 angepasst werden. Ein Verstoß gegen das Gleichheitsrecht aus Art. 3 Abs. 1 GG im Vergleich zu den „konventionellen Parkern“ ist nach Auffassung der Stadtverwaltung nicht anzunehmen: Eine etwaige Ungleichbehandlung durch die minutengenaue Abrechnung des Handyparkens im Vergleich zu einer nicht ausgereizten Kurzzeitparkdauer von konventionellen Parkern, welche in mehreren Minutenschritten abgerechnet wird (z. B. „je angefangene 3 Minuten“), dürfte durch sachliche Gründe wie der Vereinfachung des Parkvorgangs, einer Attraktivitätssteigerung von Innenstadtbereichen sowie den Zusatzkosten durch das zu entrichtende „Serviceentgelt“ gegenüber dem jeweiligen Anbieter gerechtfertigt sein (vgl. Wiss. Dienst BT, Elektronische Parkraumüberwachung, Handy-Parken – WD 3 – 464/06 vom 29.12.2006). Der neu eingefügte § 4a „Gebührenerhebung durch Dritte“ ist aufgrund von § 2 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg (KAG) erforderlich. Gemäß § 2 Absatz 3 KAG Baden-Württemberg muss die Mitwirkung Dritter bei der Erhebung von Abgaben, zu welchen auch die Parkgebühren zählen, unmittelbar in der Satzung zum Ausdruck kommen. Bei der Verwaltung von Parkgebühren, welche per Mobiltelefon bezahlt werden, bedient sich die Universitätsstadt Tübingen den im Smartparking e. V. vereinigten Anbietern als Hilfspersonen und damit als „Dritte“.

2.3 Neben den Änderungen, die das Bezahlen der Parkgebühr mit dem Smart-Phone ermöglichen, soll die Satzung durch die im Güterbahnhof neu hergestellten Straßen ergänzt werden. Nachdem die Erschließung kurz vor dem Abschluss steht, beabsichtigt die Verwaltung die neu entstandenen öffentlichen, der allgemeinen Nutzung dienenden, Parkplätze in der Hanna-Bernheim-Straße, Josef-Wochenmark-Weg und der Depotstraße zu bewirtschaften. Um hier eine einheitliche Gebührenstruktur zu schaffen, verschiebt sich die bisherige Gebührenzone 2 geringfügig nach Osten (siehe Anlage 2). Damit ist eine einheitliche Gebühr (Zone 2) gewährleistet. Die Zuordnung zu Zone 2 begründet sich mit dem Grad der Verdichtung im gesamten Gebiet, der unmittelbaren Nähe zum Stadtzentrum und der analogen Gebührenhöhe im Französischen Viertel, welches auch der Gebühren Zone 2 zugeordnet ist. Die Eisenbahnstraße wird wie dargestellt ebenfalls der Gebührenzone 2 zugeordnet.

Darüber hinaus sollen nach dem bereits erfolgten Bezug der fertig gestellten Gebäude im Technologiepark Obere Viehweide der allgemeinen Nutzung dienende Parkplätze in der Friedrich-Miescher-Straße, der Maria- von-Linden-Straße, der Paul-Ehrlich-Straße, dem Nordring und der Waldhäuser-Straße als Kurz- und Langzeitparkplätze eingerichtet werden. Die Zuordnung zu den unterschiedlichen Gebührenzonen erfolgt anhand der vom Gemeinderat beschlossenen Grenzen.

3. Vorschlag der Verwaltung

Die Verwaltung schlägt vor, das Handyparken mittels des Smartparking-Plattform e. V. durch eine Plattformlösung einzuführen, entsprechende „Smartparkingverträge“ abzuschließen, den in Anlage 1 aufgeführten Satzungsänderungen zuzustimmen sowie die Gebührenzone 2 zu ändern.

4. Lösungsvarianten

1. Das Handyparken mittels des Smartparking-Plattform e. V. wird nicht eingeführt. Entsprechende Verträge werden nicht geschlossen. Die Satzungsänderung wird nicht beschlossen.
2. Das Handyparken wird mit einem einzelnen Anbieter eingeführt. Die Verwaltung prüft und vergleicht die Preise und Leistungen der auf dem Markt verfügbaren Anbieter.
3. Die zukünftig im Güterbahnhof bewirtschafteten Straßen werden nicht der Gebührenzone 2 zugeordnet, sondern der Gebührenzone 3.

5. Finanzielle Auswirkungen

Die Erträge aus der Parkraumbewirtschaftung werden vermutlich etwas zurückgehen, da bei Bezahlung mit dem Smart-Phone eine minutengenaue Abrechnung möglich ist. Dem stehen – auf Dauer – aber geringere Aufwendungen für die Bewirtschaftung von Parkscheinautomaten gegenüber, welche vorab jedoch ebenfalls nicht quantifiziert werden können.

Durch die zusätzlich bewirtschafteten Parkplätze werden die Erträge unter dem Strich aus Sicht der Verwaltung insgesamt geringfügig steigen.

Die Erträge und Aufwendungen werden im Ergebnishaushalt unter der Produktgruppe 5460-9 „Parkierungseinrichtungen“ abgebildet.